



Amtsgericht Brilon

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 23.07.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 109, Bahnhofstr. 32, 59929 Brilon**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Essentho, Blatt 422,
BV lfd. Nr. 1**

53,38/10.000 (dreiundfünfzig 38/100 Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Essentho, Flur 4, Flurstück 219, Gebäude- und Freifläche, Brüggestraße 1, 2, 3, Größe: 2.604 m²

Gemarkung Essentho, Flur 4, Flurstück 237, Gebäude- und Freifläche, Ostendestraße 1, 2, Größe: 2.652 m²

Gemarkung Essentho, Flur 4, Flurstück 251, Gebäude- und Freifläche, Falkenweg 5, Größe: 1.537 m²

Gemarkung Essentho, Flur 4, Flurstück 250, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Falkenweg, Größe: 4.035 m²

Gemarkung Essentho, Flur 4, Flurstück 416, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 1, 2, Größe: 2.107 m²

Gemarkung Essentho, Flur 4, Flurstück 417, Gebäude- und Freifläche, Brüsseler Straße 2, 4, 6, Größe: 2.381 m²

Gemarkung Essentho, Flur 4, Flurstück 418, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße, Größe: 5.732 m²

Gemarkung Essentho, Flur 4, Flurstück 419, Gebäude- und Freifläche, Am Bruch 46, 48, Größe: 2.392m²

Gemarkung Essentho, Flur 4, Flurstück 420, Gebäude- und Freifläche, Brüsseler Straße 5, 7, Größe: 2.508 m²

Gemarkung Essentho, Flur 4, Flurstück 421, Gebäude- und Freifläche, Brüsseler Straße 9, 11, Größe: 2.706 m²

Gemarkung Essentho, Flur 4, Flurstück 422, Gebäude- und Freifläche, Am Bruch 40, 42, 44, Größe: 3.672 m²

Gemarkung Essentho, Flur 4, Flurstück 423, Gebäude- und Freifläche, Aachener Straße 8, 10, 12, Größe: 2.863 m²

Gemarkung Essentho, Flur 4, Flurstück 424, Gebäude- und Freifläche, Ostendestraße 3, 4, Größe: 2.232 m²

Gemarkung Essentho, Flur 4, Flurstück 425, Gebäude- und Freifläche, Falkenweg 8, 10, Größe: 1.649 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Brüsseler Straße 5, Erdgeschoss links, Nr. 49 mit Keller Nr. 49 und Sondernutzungsrecht an dem Garagenplatz G 49 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 0397 bis 0430 und 0433 bis 0598. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Sie kann durch die Eigentümerversammlung mit Mehrheit ersetzt werden. Dies gilt nicht bei Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 07. Oktober 1981 Bezug genommen.

Eingetragen am 30. Juni 1982,

versteigert werden.

Lt. Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung, Brüsseler Straße 5, in Marsberg-Essentho. Wohnung Nr. 49 mit Keller Nr. 49 und Garagenplatz G 49. Größe: 85 m². Lage: im Erdgeschoss links. baulicher Zustand der gesamten Wohnsiedlung: "ausreichend". Lt. Gutachten ist die Wohnung z. Zt. nicht bewohnt. Eine Innenbesichtigung der Wohnung hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

36.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten

anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.